



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht BT III – Fragestunde 1

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Allgemeine Informationen



## Vorlesungen unter Corona-Bedingungen: Geht es auch ohne Hörsaal?

### Was wir untersuchen:

Wie sich Lehrformate verändern, wenn Ko-Präsenz nicht mehr möglich ist

### Worum wir Sie bitten:

Einverständnis zur Verwendung der Aufzeichnung des Lehrformats für wissenschaftliche Zwecke

### Wer wir sind:

Eine Forschungsgruppe am Deutschen Seminar und am Universitären  
Forschungsschwerpunkt Sprache und Raum der UZH

Kontakt: Prof. Dr. Heiko Hausendorf ([heiko.hausendorf@ds.uzh.ch](mailto:heiko.hausendorf@ds.uzh.ch))

### Was wir garantieren:

Ausschliessliche Verwendung der Daten für wissenschaftliche Zwecke



# Umstellung auf digitale Lehre

- Vorlesungen: Podcasts
- Live-Fragestunden auf Zoom, alle zwei Wochen
- Nächste Fragestunde: DO 23. April 2020, 12:15 Uhr (Hinweise Lehrstuhl-Website beachten)
- Teilnahme über App ZOOM Cloud Meetings oder über Link gemäss Lehrstuhl-Website





# Tweedback

- Fragen mit Hinweis auf die genaue Vorlesung und Folien-Nummer (PDF-Seitenzahl) versehen
- Nächste Pinnwand: MO, 6. April 2020, bis MO, 20. April 2020, 22.00 Uhr
- Keine Fragen zu zukünftigen Vorlesungen





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Organisatorische Fragen



# Podcast

Sollen die ersten Podcasts vom 2017 auch geschaut werden?  
(Also inhaltlich jene, die wir bereits «live» im 2020 gesehen haben?)





# Podcast

Soweit vorhanden sind die Podcasts von 2020 einschlägig.





# Strafrecht BT III – 2017

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch; KO; Terrorfinanzierung
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve



# Strafrecht BT III - 2020

Vorlesung	Inhalt
Do 20.02.2020	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Do 27.02.2020	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Do 05.03.2020	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Do 12.03.2020	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung (David Eschle)
Do 19.03.2020	Friedensdelikte; Kultusfreiheit, Totenfrieden
Do 26.03.2020	Friedensdelikte; Kriminelle Organisation, Terrorfinanzierung
Do 02.04.2020	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Do 09.04.2020	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Do 23.04.2020	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Do 30.04.2020	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Do 07.05.2020	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Do 14.05.2020	Gastvortrag (Bestechung)
Do 21.05.2020	Vorlesungsfrei (Auffahrt)
Do 28.05.2020	Reserve (N.N.)



# Bundesgericht

Bei den VL/Podcasts von 2017  
gibt es einen Foliensatz (8a) zum  
"Verfahren am Bundesgericht" -  
sind diese für uns auch  
Prüfungsrelevant oder nicht?





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Bundesgericht

BGE 143 IV 193

«Kosovaren schlitzten Schweizer auf»

Urteilsberatung, 13. April 2017





# Anwaltsgeheimnis

Bei den verwiesenen Podcasts 2017 hat es einen Vortrag über das Anwaltsgeheimnis sowie über das Verfahren am Bundesgericht, obschon in diesem Semester eher keine weiterführenden Vorträge stattfinden werden, nehme ich an, dass diese nicht als Prüfungsvoraussetzung gelten. Ist dies korrekt?





# Anwaltsgeheimnis

- Art. 321 StGB – Berufsgeheimnis ist Prüfungsstoff.
- Das Verfahren am Bundesgericht ist Prüfungsstoff im StPO





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Kulturfreiheit

Vorlesung 04, 14. März 2017



# Religiöse Normen

Gemäss BSK kommen bei StGB 261 I auch **religiöse Normen als "Tatobjekt"** in Frage (-> Überzeugung anderer in Glaubenssachen). Macht sich jemand durch folgende Aussage strafbar?

"Die [islamischen] **Verschleierungsvorschriften für Frauen** sind der hinterletzte Bullshit."





# Art. 261 – Störung Glaubens- und Kulturfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.





# Art. 261 – Störung Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Störung der Glaubensfreiheit

Störung  
Kultusfreiheit

Kultushandlung

Kultusort



## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und  
in gemeiner Weise die Überzeugung  
anderer in Glaubenssachen,  
insbesondere den Glauben an Gott,  
beschimpft oder verspottet oder  
Gegenstände religiöser Verehrung  
verunehrt,

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

### **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

### Angriffsobjekt

- (Glaube an) Gott
- Verehrte Personen (Heilige, Propheten)
- Nicht: «Bodenpersonal» (Papst, Priester)
- Glaubenssätze (Wiedergeburt; Fegefeuer )
- Religiöse Normen (Fastengebot, Pilgerpflicht)
- Religiöse Geschichten (Schöpfungs-geschichte, Auszug aus Ägypten etc.)
- Religiöse Traditionen (Weihnachten, Ostern, Laubhüttenfest, Ramadan etc.)
- Areligiöse/freidenkerische Überzeugungen





## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und  
in gemeiner Weise die Überzeugung  
anderer in Glaubenssachen,  
insbesondere den Glauben an Gott,  
beschimpft oder verspottet oder  
Gegenstände religiöser Verehrung  
verunehrt,

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

### **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz



## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

«Das Tatbestandsmerkmal ‘in gemeiner Weise’ ist objektiver Natur und verlangt einen besonders krassen Ausdruck der Geringschätzung im Gegensatz zu sachlicher Kritik»



Hans Vest, PK StGB, Art. 261 N 2



# Glaubensfreiheit

- Wenn man Bekleidungs Vorschriften als religiöse Normen einstuft (Gutachten), dann wäre Art. 261 I erfüllt, da krasse Geringschätzung («hinterletzte Bullshit»)





# Frage

Die Beschimpfung nach StGB 261 I muss nach dem **Durchschnittsempfinden** der Anhänger des angegriffenen Glaubens beurteilt werden. Wie eng ist das? e.g.

- Islam gemäss der Auslegung von Besuchern der An'nur-Moschee?
- Islam gemäss allen Muslimen in der Schweiz?
- Islam gemäss allen Muslimen auf der Welt?





# Art. 261 – Störung Glaubens- und Kulturfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, **beschimpft** oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

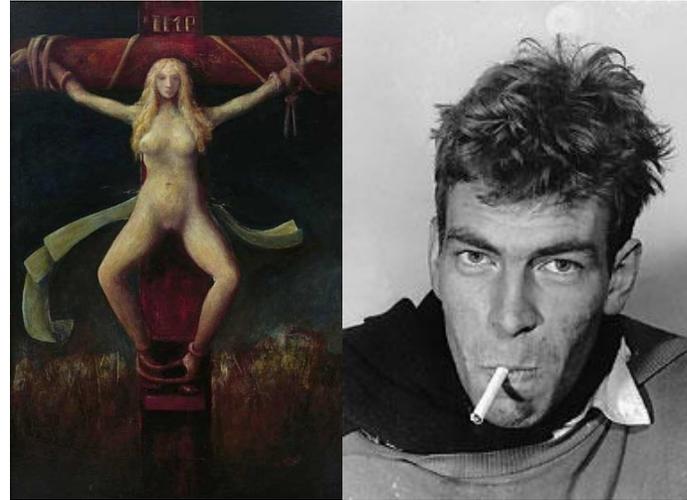
wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



## BGE 86 IV 19

- Kurt Fahrner präsentiert das «Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit» auf dem Barfüsserplatz in Basel
- Verurteilung wegen Störung der Glaubensfreiheit vom Bundesgericht geschützt.

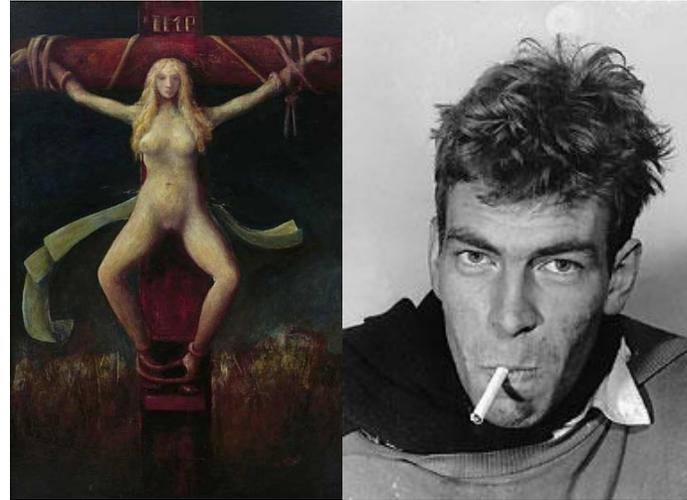


Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977



# BGE 86 IV 19

«...Merkmal "in gemeiner Weise" ...bedeutet somit nichts anderes, als dass ... Glaubensbeschimpfung eine grobe sein muss... Ob dieses Mass erfüllt sei, ist nach den Umständen, insbesondere nach dem **Durchschnittsempfinden** der Anhänger des angegriffenen Glaubens zu beurteilen.»



Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977



# Durchschnittsempfinden

BGE 91 IV 70: Ein sinnlicher Zungenkuss, der von einem Manne einem Knaben gegeben wird, ist unzüchtig.





# Durchschnittsempfinden

«Der unzüchtige Charakter einer Handlung hängt nicht davon ab, ob jemand tatsächlich Anstoss genommen hat. Massgebend dafür ist nicht das Gefühl der Beteiligten oder einzelner Dritter, sondern ob das Verhalten objektiv das Sittlichkeitsgefühl in nicht leicht zu nehmender Weise verletze, was sich nach dem **Durchschnittsempfinden** des Volkes beurteilt (BGE 78 IV 163).»





# Durschnittsempfinden

«Unbestritten ist, dass ein individuelles, subjektives Empfinden nicht Richtmass für die Prüfung einer Tatbestandsmässigkeit sein kann.»

Etudes & réflexions  
.....  
Untersuchungen & Meinungen

**Der «gedankenlose» Durchschnitts-  
leser als normative Figur?**

Mischa Charles Senn  
*Dr. iur., Rechtskonsulent, Zürich*

**Résumé:** Le principe du critère objectif d'évaluation a une signification générale dans des domaines juridiques très divers. En conséquence de quoi on ne se fonde pas sur l'opinion subjective de la personne concernée, mais sur la

**I. Problematik eines allgemeinen Durchschnittsverständnisses**

1. Einleitung

Nach dem Grundsatz des objektiven Bewertungsmassstabes wird allgemein auf das Verständnis eines Durchschnittsbürgers<sup>1</sup> abgestellt. Beispielsweise ist im Ur-

ser «objektive Durchschnittsmaßstab» ebenso von Bedeutung.<sup>6</sup>

Unbestritten ist, dass ein individuelles, subjektives Empfinden nicht Richtmass für die Prüfung einer Tatbestandsmässigkeit sein kann. Deshalb hat die Beurteilung nach einem objektiven Massstab zu erfolgen. Es wird dabei, allgemein gesprochen, von einem Durchschnittsverständ-

M.C. Senn, medialex 1998, Heft 3, 150 ff.



# Durchschnittsempfinden

«Vielmehr ist festzustellen, dass hinter dem Durchschnittsverständnis fast regelmässig die eigene Auffassung des beurteilenden Richters steht.»

Etudes & réflexions

.....  
Untersuchungen & Meinungen

## Der «gedankenlose» Durchschnitts- leser als normative Figur?

Mischa Charles Senn

Dr. iur., Rechtskonsulent, Zürich

**Résumé:** Le principe du critère objectif d'évaluation a une signification générale dans des domaines juridiques très divers. En conséquence de quoi on ne se fonde pas sur l'opinion subjective de la personne concernée, mais sur la

### I. Problematik eines allgemeinen Durchschnittsverständnisses

#### 1. Einleitung

Nach dem Grundsatz des objektiven Bewertungsmassstabes wird allgemein auf das Verständnis eines Durchschnittsbürgers<sup>1</sup> abgestellt. Beispielsweise ist im Ur-

ser «objektive Durchschnittsmaßstab» ebenso von Bedeutung.<sup>6</sup>

Unbestritten ist, dass ein individuelles, subjektives Empfinden nicht Richtmass für die Prüfung einer Tatbestandsmässigkeit sein kann. Deshalb hat die Beurteilung nach einem objektiven Massstab zu erfolgen. Es wird dabei, allgemein gesprochen, von einem Durchschnittsverständnis

M.C. Senn, medialex 1998, Heft 3, 150 ff.



# Durschnittsempfinden

«In einer pluralistischen Wirklichkeit... müssen Wertkonvention ... einzelner Segmente der Gesellschaft nicht zwangsläufig mit denen anderer Gruppen korrelieren. Was beispielsweise für die eine Gruppe als unsittlich angesehen wird, kann für einen anderen Personenkreis im schlimmsten Fall geschmacklos sein. Fragen des Verständnisses sind daher bei jenem Personenkreis zu ermitteln, an welchen die Äusserung auch gerichtet war.»

Etudes & réflexions

.....  
Untersuchungen & Meinungen

## Der «gedankenlose» Durchschnitts- leser als normative Figur?

Mischa Charles Senn

Dr. iur., Rechtskonsulent, Zürich

**Résumé:** Le principe du critère objectif d'évaluation a une signification générale dans des domaines juridiques très divers. En conséquence de quoi on ne se fonde pas sur l'opinion subjective de la personne concernée, mais sur la

### I. Problematik eines allgemeinen Durchschnittsverständnisses

#### 1. Einleitung

Nach dem Grundsatz des objektiven Bewertungsmaßstabes wird allgemein auf das Verständnis eines Durchschnittsbürgers<sup>1</sup> abgestellt. Beispielsweise ist im Ur-

ser «objektive Durchschnittsmaßstab-  
ebenso von Bedeutung.<sup>6</sup>

Unbestritten ist, dass ein individuelles, subjektives Empfinden nicht Richtmass für die Prüfung einer Tatbestandsmäßigkeit sein kann. Deshalb hat die Beurteilung nach einem objektiven Maßstab zu erfolgen. Es wird dabei, allgemein gesprochen, von einem Durchschnittsverständ-

M.C. Senn, medialex 1998, Heft 3, 150 ff.



# Durschnittsempfinden

«Solche Tatfragen können durch  
Demoskopie ermittelt werden.»

Etudes & réflexions  
.....  
Untersuchungen & Meinungen

**Der «gedankenlose» Durchschnitts-  
leser als normative Figur?**

Mischa Charles Senn  
*Dr. iur., Rechtskonsulent, Zürich*

**Résumé:** Le principe du critère objectif d'évaluation a une signification générale dans des domaines juridiques très divers. En conséquence de quoi on ne se fonde pas sur l'opinion subjective de la personne concernée, mais sur la

**I. Problematik eines allgemeinen Durchschnittsverständnisses**

1. Einleitung

Nach dem Grundsatz des objektiven Bewertungsmaßstabes wird allgemein auf das Verständnis eines Durchschnittsbürgers<sup>1</sup> abgestellt. Beispielsweise ist im Ur-

ser «objektive Durchschnittsmaßstab» ebenso von Bedeutung.<sup>6</sup>

Unbestritten ist, dass ein individuelles, subjektives Empfinden nicht Richtmass für die Prüfung einer Tatbestandsmäßigkeit sein kann. Deshalb hat die Beurteilung nach einem objektiven Maßstab zu erfolgen. Es wird dabei, allgemein gesprochen, von einem Durchschnittsverständ-

M.C. Senn, medialex 1998, Heft 3, 150 ff.



# Maria statt Scharia

- Richtige Frage nach Bundesgericht: Wie wirkt dieses Plakat auf die Musliminnen in der Schweiz?
- Dazu demoskopische Erhebungen.

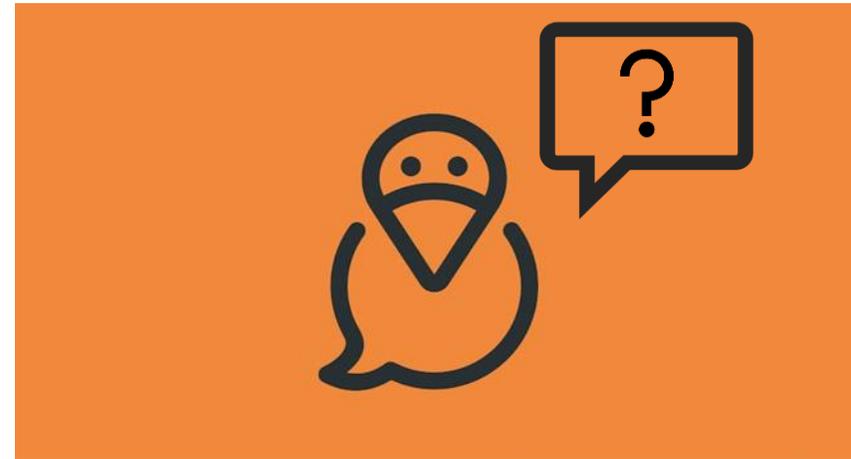




# Kultushandlungen

Wie lassen sich **geschützte von nicht geschützten Kultushandlungen unterscheiden**? Wieso stellt bspw. das **pers. Gebet** keine Kultushandlung dar, obwohl es religiös motiviert ist, Bekenntnischarakter hat und je nach Religion auch recht stark formalisiert ist?

Werden Hochzeiten und Beerdigungen erfasst?





# Art. 261 – Störung Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Störung der Glaubensfreiheit

Störung  
Kultusfreiheit

Kultushandlung

Kultusort



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig  
gewährleistete Kultushandlung  
böswillig verhindert, stört oder  
öffentlich verspottet,





# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig  
gewährleistete Kultushandlung  
böswillig verhindert, stört oder  
öffentlich verspottet,





# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Kultushandlung sind nur auf religiöse Überzeugungen... bezogene Handlungen, die Bekenntnischarakter haben... Hinzu kommt ein Mindestmass an Formalisierung»



Fiolka, BSK StGB II<sup>3</sup>, Art. 261 N 49



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Wenn das ganze Leben Kult ist,  
ist nichts mehr Kult»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,  
Religionsgemeinschaften, 712

# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Kultushandlungen:

- Gottesdienste
- Prozessionen
- Taufe/Letzte Ölung/Hochzeiten
- Sabbat-Feiern
- Freitagsgebete
- Meditationen





# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Keine Kultushandlungen:

- Beachten von Kleidungs- und Ernährungsvorschriften
- Stilles persönliches Gebet
- Religionsunterricht
- Sonntagsschule
- Seelsorge
- Suppenküchen etc.





# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

„[...] die Kultushandlung zeichnet sich auch dadurch aus, [...] dass sich der Kultus vom Alltagsleben abhebe.“



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Typische (nicht aber notwendige) **Merkmale:**

- Versammlung mehrerer Gläubiger
- die Befolgung spezifischer Riten
- die Anwesenheit spezifischer Personen (Geistliche)
- die Durchführung an spezifischen Örtlichkeiten
- Regelmässigkeit der Durchführungen (zu spezifischen Ereignissen, an spezifischen Tagen oder Tageszeiten).



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

## Stilles persönliches Gebet:

### Contra:

- Keine Versammlung mehrerer Gläubiger
- Keine Anwesenheit von Geistlichen
- Kein spezifischer Ort notwendig
- Hebt sich nicht erheblich vom Alltagsleben ab («wenn das ganze Leben Kult ist...»)



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

## Stilles persönliches Gebet:

Pro:

- Auf religiöse Überzeugungen bezogene Handlung mit Bekenntnischarakter
- Mindestmass an Formalisierung
- (Mindestschwelle für Strafbarkeit sollte sich auf Störung beziehen, nicht auf die gestörte Handlung?)



# Art. 261 Abs. 1 – Verspottung Glauben

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

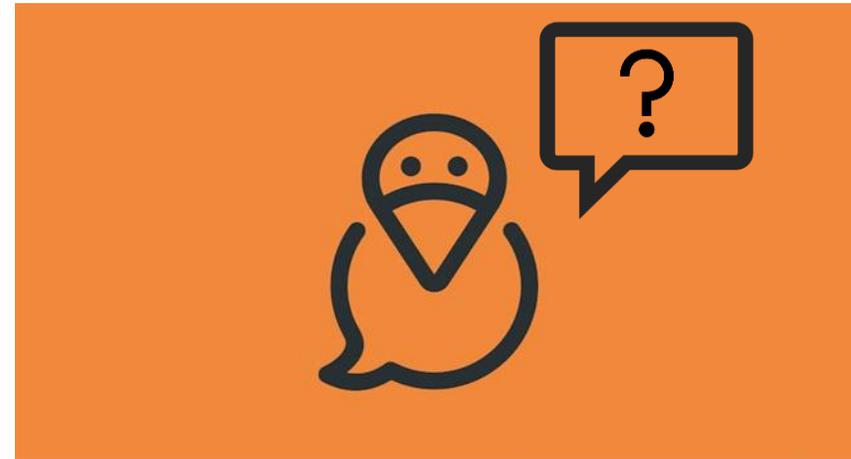




# Kultushandlungen

Wie lassen sich geschützte von nicht geschützten Kultushandlungen unterscheiden? Wieso stellt bspw. das pers. Gebet keine Kultushandlung dar, obwohl es religiös motiviert ist, Bekenntnischarakter hat und je nach Religion auch recht stark formalisiert ist?

Werden Hochzeiten und Beerdigungen erfasst?





# Kultushandlungen

Hochzeiten: Nur Gottesdienst erfasst,  
nicht aber das Stören von  
Brautstrauswurf und  
Tortenanschneiden.



# Kultushandlungen

Beerdigungen:

- Grds. Kultushandlungen
- Störung Kultushandlung (261 II) tritt hinter Störung einer Leichenfeier (262 1 II) zurück.





# Maria statt Scharia

Können Sie sich zur Abgrenzung von StGB 261 vs. StGB 261bis äussern? Ist es entweder oder? Warum ist der Maria-statt-Scharia-Fall eher als Rassendiskriminierung und nicht als Störung der Religionsfreiheit einzustufen?





# Maria statt Scharia

- 2009: SVP des Bezirks Bremgarten/AG wirbt mit diesem Plakat.
- 2013: Anhänger der NPD demonstrieren in Berlin mit «Maria statt Scharia» Plakaten.





# Maria statt Scharia

1. Aussagegehalt ermitteln  
(Wirkung auf Muslima CH)
2. Aussagegehalt bewerten



# Maria statt Scharia

- Verspottung Niqabträgerinnen  
(religiöse Kleidungsnorm/Glaube 261 I,  
nicht Diskrim. Frau ≠261, aber als  
Muslima 261bis IV)
- Islam als frauenfeindlich verspottet  
(261bis Herabsetzung)
- Christliches Abendland überlegen  
(261bis Aufruf/Ideologie)
- Scharia ist rechtsstaatswidrig  
(≠261bis)





# Maria statt Scharia

Konkurrenz: Da das von Art. 261 geschützte Rechtsgut von keinen anderen Strafbestimmungen erfasst wird, ist in Bezug auf andere Strafbestimmungen grundsätzlich echte Konkurrenz anzunehmen



BSK StGB-Fiolka, Art. 261 N 67



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Störung des Totenfriedens

Vorlesung 06, 28. März 2017



# Störung des Totenfriedens

Ab wann wird der Leichnam zum Leichnam? Beispielsweise beim Küssnacht-Fall, bei dem das Opfer wohl schon während der Aktionen starb und so der Täter praktisch die Leiche i.S.v. Art 262 Ziff. 1 Abs. 3 verunehrte. Begeht der Täter damit neben dem Tötungsdelikt auch eines nach Art. 262?





# Tötung in Küsnacht

Am 30. Dezember 2014 tötet Bennet V. (32) seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.



Bennet V.

Alex M. (†)

# Arthur Bloch - BGE 73 IV 216

- Pfarrer Philippe Lugrin war fanatischer Antisemit und Nazi-Anhänger.
- Seinem Gesinnungsgenossen Ischy sagte er, man müsse alle Jude deportieren und ausrotten.
- Nachdem Lugrin einen Drohbrief erhalten hatte, sagte er im März 1942 zu Ischy, nun sei es genug, man müsse zur Tat schreiten.



**Disparition**

On signale la disparition de M. Arthur BLOCH, né en 1882, domicilié à Bernex, marchand de légumes, qui a été vu pour la dernière fois sur le champ de foire, à Payerne, le jeudi 01 avril 1942, dans la matinée.

Signalément: taille 170 cm, env., assez corpulent, tout nu, portant à l'oreille gauche un petit appareil électrique. Soutane noire la nuit, manteau gris beige, chapeau gris, avec probablement une canne.

Toute personne susceptible de fournir des renseignements ou indications quelconques est invitée à les communiquer immédiatement au Juge instructeur de l'arrondissement de Payerne-Avenches, à Payerne (tel. 6 35 77).

**Une prime de mille francs** est offerte par la famille à la personne qui donnera des renseignements permettant de découvrir l'endroit ou d'habiter avec certitude les circonstances dans lesquelles il a disparu.

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

**Docteur Pérusset**  
médecin et méd.-dentiste

**Ouverture d'un Salon de Coiffure pour Messieurs**

**PETITES ANNONCES**  
ne dépassant pas 4 lignes: 1 franc.  
A l'usage des annonces courtes, voir le tarif.

# Arthur Bloch - BGE 73 IV 216

- Ischy veranlasste daraufhin Joss, Valloton und die Gebrüder Max und Robert Marmier, einen Juden zu töten.
- Während eines Viehmarktes in Payerne lockten diese den Händler Arthur Bloch in einen Stall an der der Rue à Thomas.
- Sie ermordeten ihn und warfen die zerstückelte Leiche in Milkannen in den Neuenburgersee.



**Disparition**

On signale la disparition de M. Arthur BLOCH, né en 1882, domicilié à Bernex, marchand de bœufs, qui a été vu pour la dernière fois sur le champ de foire, à Payerne, le jeudi 10 avril 1932, dans la matinée.

Signalément: taille 170 cm, env., assez corpulent, tout nu, portait à l'oreille gauche un petit appareil électrique. Souffrait de la maladie, mentionnée sur badge, chapeau gris, avec probablement une entaille.

Toute personne susceptible de fournir des renseignements ou indications quelconques est invitée à les communiquer immédiatement au Juge instructeur de l'arrondissement de Payerne-Avenches, à Payerne (tel. 6 35 77).

**Une prime de mille francs** est offerte par la famille à la personne qui donnera des renseignements permettant de découvrir l'incriminé ou d'établir avec certitude les circonstances dans lesquelles il a disparu.

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

Reproduction photographique de M. A. BLOCH

**Docteur Pérusset**  
médecin et méd.-dentiste

**Ouverture d'un Salon de Coiffure pour Messieurs**

**PETITES ANNONCES**  
ne dépassant pas 4 lignes: 1 franc.  
A l'usage des annonces, voir le tarif.



# Störung des Totenfriedens

Strafrechtliche Bewertung des  
Overkill



# Störung des Totenfriedens

Rechtsgut:

- Andenkenschutz Angehöriger
- Pietätsgefühle der Gesellschaft
- Postmortale Rechte des Toten?
- Menschenwürde (B. Tag)





# Störung des Totenfriedens

BGer: echte Konkurrenz Art. 111 f. zu 262: «also etwa, wenn der Mörder den Leichnam auf eine Art und Weise entsorgt, die jegliches Ehrfurchtsgefühl vermissen lässt» (BGer, KassH, 9.10.2003, 6S.307/2003, E. 4)





# Tötung in Küsnacht

Hat sich Bennet V. (32) auch der Störung des Totenfriedens schuldig gemacht?



Bennet V.

Alex M. (†)



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 StGB)

Vorlesung 06, 28. März 2017



# Art. 271 StGB

Ist der obj. TB von Art. 271 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (wird im 6. Podcast ebenfalls thematisiert) mit Ausnahme des Elementes "für ausländische Partei/andere Organisation des Auslandes" (statt "für fremden Staat") identisch mit jenem von Ziff. 1 Abs. 1? Wird also auch der Tatort aus Abs. 1 übernommen?





# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

1. Wer **auf schweizerischem Gebiet** ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt, wer solchen Handlungen Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.





# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

1. Wer **auf schweizerischem Gebiet** ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt, wer solchen Handlungen Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Handeln für einen fremden Staat

Handeln für ausländ. Partei/Organisation

Beihilfe zu Abs. 1/2

Entführung ins Ausland

Vorbereitungshandlungen einer Entführung



## Art. 271 Ziff. 1 Abs. 2

### Verbotene Handlungen für ausländische Partei/Organisation

#### Partei

- Gemeint: Einheitspartei totalitärer Staaten

#### Organisation des Auslands

- Gemeint: Organisation mit (quasi)staatlicher Macht



Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas



## Art. 271 Ziff. 1 Abs. 2

### Verbotene Handlungen für ausländische Partei/Organisation

«auf schweizerischem Gebiet» bezieht sich sowie auf Ziff. 1 Abs. 1 als auch auf Abs. 2



Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas



# Umstellung auf digitale Lehre

- Vorlesungen: Podcasts
- Live-Fragestunden auf Zoom, alle zwei Wochen
- Nächste Fragestunde: DO 23. April 2020, 12:15 Uhr (Hinweise Lehrstuhl-Website beachten)
- Teilnahme über App ZOOM Cloud Meetings oder über Link gemäss Lehrstuhl-Website





# Tweedback

- Fragen mit Hinweis auf die genaue Vorlesung und Folien-Nummer (PDF-Seitenzahl) versehen
- Nächste Pinnwand: MO, 6. April 2020, bis MO, 20. April 2020, 22.00 Uhr
- Keine Fragen zu zukünftigen Vorlesungen





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Marc Thommen